



3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 35 Abs. 1 und des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Kommunalentschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 17.12.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“ vom 18.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 17.12.2015), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 lit. a) wird die Zahl „200,00“ durch die Zahl „248,00“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 lit. b) wird die Zahl „100,00“ durch die Zahl „124,00“ ersetzt.

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“ tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Staßfurt, den 18.12.2024


Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

